

Satzung des Westfälischen Haflingervereins e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Westfälischer Haflingerverein e. V.“. Der Sitz des Vereins ist die Geschäftsstelle des Westfälischen Pferdestammbuchs e. V. in Münster-Handorf.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein kann sich Organisationen und Verbänden anschließen, die seine Arbeit unterstützen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Zucht und Haltung des Haflingerpferdes dienen. Dazu gehört die Unterstützung bei der Durchführung züchterischer Veranstaltungen.
Im Besonderen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - a) Durch Zusammenfassung von züchterischen Erkenntnissen, die Bestrebungen auf ein gemeinsames Zuchtziel zu konzentrieren
 - b) Interessierte Menschen, besonders die Jugend, an die Zuchtarbeit heranzuführen und darin zu schulen.
 - c) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch
 - d) sportliche Aktivitäten rund um den Haflinger zu organisieren.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet. Er enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

§3 Die Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen. Letztere haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.
5. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet, über dessen Annahme der Vorstand nach Befragen der Mitgliederversammlung, ohne Angabe von Gründen befindet.

§4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung durch den Verein im Namen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bis zum 01.04. des laufenden Jahres an den Verein zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Jahreshauptversammlung.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die

Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

4. Ausgeschiedene, oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen.

§6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) Der Vorsitzende (1)
- b) Der Schriftführer (2)
- c) Der Kassenführer (1)
- d) Der Zuchtwart (2)
- e) Der stellv. Vorsitzende (2)
- f) Der stellv. Schriftführer (1)
- g) Der stellv. Kassenführer (2)
- h) Der stellv. Zuchtwart (1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder mit der Ziffer 1 werden in den Jahren mit ungeraden Endziffern neu gewählt, die mit der Endziffer 2 in den Jahren mit gerader Endziffer. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Der Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1x im Jahr durch den Vorstand einzuberufen und beschlussfähig. Der Vorstand muss durch mindestens drei Mitglieder vertreten sein. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten, bei einfacher Stimmenmehrheit, als angenommen. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Niederschrift. Die Mitgliederversammlung ist durch vorherige, 14tägige, schriftliche Einladung einzuberufen. Als Einladung

gilt auch die Veröffentlichung in der Fachzeitschrift.

3. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre, jährlich wird ein Kassenprüfer von der Versammlung neu gewählt. Die Kassenunterlagen haben 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung prüfungsbereit sein.

§7 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird zu Anfang des Kalenderjahres nach vierzehntägiger vorheriger Einladung, durch den Vorstand einberufen.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) Die Wahl der satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder
- b) Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
- c) Die Wahl eines neuen Kassenprüfers
- d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Die Beschlussfassung über evtl. Auflösung des Vereins

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahreshauptversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach

Einwilligung des zuständigen
Finanzamtes ausgeführt werden.

§9 Vertretungsberechtigung

Der Verein wird in allen gerichtlichen
und außergerichtlichen
Angelegenheiten im Sinne des §26
BGB durch den Vorsitzenden und im
Verhinderungsfall durch seinen
Stellvertreter vertreten. Vorstand des
Vereins im Sinne des §26 BGB sind der
Vorsitzende und der stellvertretende
Vorsitzende. Beide sind
einzelvertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt, dass der
stellvertretende Vorsitzende den
Verein nur dann vertreten darf, wenn
der Vorsitzende verhindert ist.

Werne, den 06. Februar 2024

Anica Schubert

1. Vorsitzende